MINISTERIALBLATT

FUR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21.	Ta	hrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Dezember 1968

Nummer 151

Die Auslieferung des Ministerialblattes Nr. 150 verzögert sich um einige Tage. Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	8. 11. 1968	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers	
		Tarifvertrag vom 6. November 1968 zur Änderung des Tarifvertrages vom 1. November 1967 über die Gewährung einer Zuwendung an Lernschwestern und Lernpfleger	1836
2031 0	9. 11. 1968	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers	
		Tarifvertrag vom 6. November 1968 zur Änderung des Tarifvertrages vom 1. November 1967 über die Gewährung einer Zuwendung an Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe	1836
20319	7. 11. 1968	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers	
		Tarifvertrag vom 6. November 1968 zur Änderung des Tarifvertrages vom 24. November 1964 über die Gewährung einer Zuwendung an Praktikantinnen (Praktikantøn)	1837
20319	8. 11. 1968	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers	
		Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Lehrlinge und Anlernlinge vom 6. November 1968	1838
203304	7. 11. 1968	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers	
		Tarifvertrag vom 6. November 1968 zur Änderung des Tarifvertrages vom 24. November 1964 über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte	1838
203314	7. 11. 1968	Gem. RdErl, d. Finanzministers u. d. Innenministers	
		Tarifvertrag vom 6. November 1968 zur Änderung des Tarifvertrages vom 24. November 1964 über die Gewährung einer Zuwendung an Arbeiter des Bundes und der Länder	1839
		п.	
	Ve	eröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.	
	Datum		Seite
		Landtag Nordrhein-Westfalen	
		Tagesordnung für die 45., 46. und 47. Sitzung (33. Sitzungsabschnitt) des Landtags Nordrhein-Westfalen am Dienstag, dem 3. Dezember, Mittwoch, dem 4. Dezember, und Donnerstag, dem 5. Dezember 1968, in Ditteeldorf, Haus des Landtags	1842

20310

Tarifvertrag

vom 6. November 1968 zur Änderung des Tarifvertrages vom 1. November 1967 über die Gewährung einer Zuwendung an Lernschwestern und Lernpfleger

I.

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4050 — 4.1 — IV 1 — u. d. Innenministers — II A 2 — 11.33 — 15146/68 — v. 8. 11. 1968

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der mit dem Gem. RdErl. v. 6. 11. 1967 (SMBL_NW. 20310) bekanntgegebene Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. November 1967 geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt.

> Tarifvertrag vom 6. November 1968

zur Änderung des Tarifvertrages vom 1. November 1967 über die Gewährung einer Zuwendung an Lernschwestern und Lernpfleger

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern.

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand,

einerseits

der Gewerkschaft Offentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft – Bundesvorstand –

wird folgendes vereinbart:

andererseits

Einziger Paragraph

Der Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. November 1967 wird mit folgenden Änderungen und Ergänzungen mit Wirkung vom 1. Juli 1968 wieder in Kraft gesetzt:

- § 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung: Die Zuwendung beträgt - unbeschadet der Absätze 2 und 3 -

im Jahre 1968 in den Jahren 1969 und 1970 50 v. H., 662/s v. H. vom Jahre 1971 an

des Entgelts mit Ausnahme des Kinderzuschlags, das der Schülerin (dem Schüler) für den Monat Oktober zustand oder zugestanden hätte, wenn sie (er) als Lernschwester (Lernpfleger) tätig gewesen wäre,

- b) In Absatz 2 wird jeweils das Wort "Wochengeld" durch das Wort "Mutterschaftsgeld" ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - aa) Unterabsatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: Die Zuwendung nach den Absätzen 1 bis 3 erhöht sich

um 20 DM, im Jahre 1968 um 25 DM. in den Jahren 1969 und 1970 um 30 DM vom Jahre 1971 an

für jedes Kind, für das der Schülerin (dem Schüler) für den Monat Oktober Kinderzuschlag zustand oder zugestanden hätte, wenn sie (er) als Schülerin (Schüler) tätig gewesen wäre.

- bb) In Unterabsatz 1 Satz 2 wird das Wort "Wochengeld" durch das Wort "Mutterschaftsgeld"
- cc) Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

Steht der Schülerin (dem Schüler) nach § 31 Abs. 1 BAT in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 BBesG bzw. den entsprechenden Vorschriften der Länderbesoldungsgesetze für ein Kind nur der halbe Kinderzuschlag zu oder steht ihr (ihm) nach § 31 Abs. 3 BAT für ein Kind nur ein Teil des Kinderzuschlags zu, so erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Unterabsatz 1

im Jahre 1968 um 10,- DM, in den Jahren 1969 und 1970 um 12,50 DM, vom Jahre 1971 an um 15,- DM.

2. § 5 erhält folgende Fassung:

Inkrafttreten und Laufzeit

Dieser Tarifvertrag wird erstmals zu Weihnachten 1968 angewendet. Er kann zum 30. Juni eines jeden Jahres, frühestens zum 30. Juni 1973, schriftlich gekündigt werden.

Stuttgart, den 6. November 1968

— MB1, NW. 1968 S. 1836.

20310

Tarifvertrag vom 6. November 1968

zur Änderung des Tarifvertrages vom 1. November 1967 über die Gewährung einer Zuwendung an Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4050 — 4.4 — VI 1 — u. d. Innenministers — II A 2 — 11,33 — 15146/68 — v. 9. 11. 1968

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der mit dem Gem. RdErl. v. 7. 11. 1967 (SMBl. NW. 20310) be-kanntgegebene Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. November 1967 geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt.

> **Tarifvertrag** vom 6. November 1968

zur Anderung des Tarifvertrages vom 1. November 1967 über die Gewährung einer Zuwendung an Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand,

einerseits

der Gewerkschaft Offentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptvorstand -

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand •

andererseits

wird folgendes vereinbart:

Einziger Paragraph

Der Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflege-

hilfe vom 1. November 1967 wird mit folgenden Anderungen und Ergänzungen mit Wirkung vom 1. Juli 1968 wieder in Kraft gesetzt:

- 1. § 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung: Die Zuwendung beträgt - unbeschadet der Absätze 2 und 3

im Jahre 1968 40 v. H., in den Jahren 1969 und 1970 50 v. H., vom Jahre 1971 an 662'3 v. H.

des Entgelts mit Ausnahme des Kinderzuschlags, das der Schülerin (dem Schüler) für den Monat Oktober zustand oder zugestanden hätte, wenn sie (er) als Schülerin (Schüler) tätig gewesen wäre.

- b) In Absatz 2 wird jeweils das Wort "Wochengeld" durch das Wort "Mutterschaftsgeld" ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - aa) Unterabsatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: Die Zuwendung nach den Absätzen 1 bis 3 erhöht sich

im Jahre 1968 um 20 DM. in den Jahren 1969 und 1970 um 25 DM, vom Jahre 1971 an um 30 DM

für jedes Kind, für das der Schülerin (dem Schüler) für den Monat Oktober Kinderzuschlag zustand oder zugestanden hätte, wenn sie (er) als Schülerin (Schüler) tätig gewesen wäre.

- bb) In Unterabsatz 1 Satz 2 wird das Wort "Wochengeld" durch das Wort "Mutterschaftsgeld" ersetzt.
- cc) Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung: Steht der Schülerin (dem Schüler) nach § 31 Abs. 1 BAT in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 BBesG bzw. den entsprechenden Vorschriften der Länderbesoldungsgesetze für ein Kind nur der halbe Kinderzuschlag zu oder steht ihr (ihm) nach § 31 Abs. 3 BAT für ein Kind nur ein Teil des Kinderzuschlags zu, so erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Unterabsatz 1

im Jahre 1968 um 10,in den Jahren 1969 und 1970 um 12,50 DM, vom Jahre 1971 an um 15,- DM.

2. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Inkrafttreten und Laufzeit

Dieser Tarifvertrag wird erstmals zu Weihnachten 1968 angewendet. Er kann zum 30. Juni eines jeden Jahres, frühestens zum 30. Juni 1973, schriftlich gekündigt werden.

Stuttgart, den 6. November 1968

- MBl. NW. 1968 S. 1836.

20319

Tarifvertrag vom 6. November 1968 zur Änderung des Tarifvertrages vom 24. November 1964 über die Gewährung einer Zuwendung an Praktikantinnen (Praktikanten)

Gem. RdErl, d. Finanzministers — B 4050 — 3.6 — IV 1 — u. d. Innenministers — II A 2 — 11.33 — 15125/68 — v. 7. 11. 1968

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der mit dem Gem. RdErl. v. 4. 12. 1964 (SMBl. NW. 20319) bekanntgegebene Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Praktikantinnen (Praktikanten) 24. November 1964 geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt.

Tarifvertrag vom 6. November 1968

zur Anderung des Tarifvertrages vom 24. November 1964 über die Gewährung einer Zuwendung an Praktikantinnen (Praktikanten)

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland. vertreten durch den Bundesminister des Innern.

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände. vertreten durch den Vorstand,

einerseits

der Gewerkschaft Offentliche Dienste. Transport und Verkehr — Hauptvorstand —

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft

– Bundesvorstand –

andererseits

wird folgendes vereinbart:

Einziger Paragraph

Der Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Praktikantinnen (Praktikanten) vom 24. November 1964 wird mit folgenden Änderungen und Ergänzungen mit Wirkung vom 1. Juli 1968 wieder in Kraft gesetzt:

- 1. § 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung: Die Zuwendung beträgt - unbeschadet der Absätze 2 und 3

im Jahre 1968 40 v. H., in den Jahren 1969 und 1970 50 v. H., vom Jahre 1971 an 662 3 v. H.

des Entgelts mit Ausnahme des Kinderzuschlags, das der Praktikantin (dem Praktikanten) für den Monat Oktober zustand oder zugestanden hätte, wenn sie (er) praktisch tätig gewesen wäre.

- b) In Absatz 2 wird jeweils das Wort "Wochengeld" durch das Wort "Mutterschaftsgeld" ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - aa) Unterabsatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: Die Zuwendung nach den Absätzen 1 bis 3 erhöht sich

im Jahre 1968 um 20 DM, in den Jahren 1969 und 1970 um 25 DM, um 30 DM vom Jahre 1971 an

für jedes Kind, für das der Praktikantin (dem Praktikanten) für den Monat Oktober Kinderzuschlag zustand oder zugestanden hätte, wenn sie (er) praktisch tätig gewesen wäre.

- bb) In Unterabsatz 1 Satz 2 wird das Wort "Wochengeld" durch das Wort "Mutterschaftsgeld"
- cc) Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung: Steht der Praktikantin (dem Praktikanten) nach § 31 Abs. 1 BAT in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 BBesG bzw. den entsprechenden Vorschriften der Länderbesoldungsgesetze für ein Kind nur der halbe Kinderzuschlag zu oder steht ihr (ihm) nach § 31 Abs. 3 BAT für ein Kind nur ein Teil des Kinderzuschlags zu, so erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Unterabsatz 1

im Jahre 1968 um 10,- DM. in den Jahren 1969 und 1970 um 12.50 DM, vom Jahre 1971 an um 15 - DM.

2. § 5 wird gestrichen.

3. § 6 wird § 5 und erhält folgende Fassung:

§ 5

Inkrafttreten und Laufzeit

Dieser Tarifvertrag wird erstmals zu Weihnachten 1968 angewendet. Er kann zum 30. Juni eines jeden Jahres, frühestens zum 30. Juni 1973, schriftlich gekündigt werden.

Stuttgart, den 6. November 1968

— MBI, NW, 1968 S. 1837.

20319

Tarifvertrag

über die Gewährung einer Zuwendung an Lehrlinge und Anlernlinge vom 6. November 1968

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4050 — 2.6 — IV 1 — u. d. Innenministers — II A 2 — 11.33 — 15146/68 v. 8. 11. 1968

Den nachstehenden Tarifvertrag, der an die Stelle des mit dem Gem. RdErl. v. 4. 12. 1964 (SMBl. NW. 20319) bekanntgegebenen Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Lehrlinge und Anlernlinge vom 24. November 1964 tritt, geben wir bekannt.

Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Lehrlinge und Anlernlinge vom 6. November 1968

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,

einerseits

und

de- Gewerkschaft Offentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft

-- Bundesvorstand ---

andererseits

wird für die unter den Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 21. September 1961 in seiner jeweiligen Fassung fallenden Lehrlinge und Anlernlinge folgendes vereinbart:

§ 1

Anspruchsvoraussetzungen

- Der Lehrling (Anlernling) erhält in jedem Kalenderjahr eine Zuwendung, wenn er
- am 1. Dezember seit dem 1. Oktober ununterbrochen bei demselben Lehrherrn im Ausbildungsverhältnis steht und
- nicht in der Zeit bis einschließlich 31. M\u00e4rz des folgenden Kalenderjahres aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet.
- (2) Hat der Lehrling (Anlernling) im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 die Zuwendung erhalten, hat er sie in voller Höhe zurückzuzahlen.

§ 2

Höhe der Zuwendung

(1) Die Zuwendung beträgt — unbeschadet der Absätze 2 und 3 —

im Jahre 1968 40 v. H., in den Jahren 1969 und 1970 50 v. H., vom Jahre 1971 an 66²/₃ v. H.

der Lehrlingsvergütung, die dem Lehrling (Anlernling) für den Monat Oktober zustand oder zugestanden hätte, wenn er als Lehrling (Anlernling) tätig gewesen wäre.

- (2) Hat der Lehrling (Anlernling) nicht während des gesamten Kalenderjahres Lehrlingsvergütung von demselben Lehrherrn oder während des Ausbildungsverhältnisses zu demselben Lehrherrn Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz erhalten, vermindert sich die Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den der Lehrling (Anlernling) keine Lehrlingsvergütung von demselben Lehrherrn oder während des Ausbildungsverhältnisses kein Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz erhalten hat.
- (3) Bruchteile von Pfennigen, die sich bei der Berechnung nach den Absätzen 1 und 2 ergeben, werden abgerundet.

§ 3

Anrechnung von Leistungen

Wird auf Grund anderer Bestimmungen oder Verträge oder auf Grund betrieblicher Ubung oder aus einem sonstigen Grunde eine Weihnachtszuwendung oder im Zusammenhang mit dem Weihnachtsfest eine entsprechende Leistung gezahlt, so wird diese Leistung auf die Zuwendung nach diesem Tarifvertrag angerechnet.

§ 4

Zahlung der Zuwendung

Die Zuwendung soll spätestens am 1. Dezember gezahlt werden.

8.5

Übergangsvorschrift für das Jahr 1968

Erreicht die Zuwendung nicht den Betrag, der dem Lehrling (Anlernling) als Zuwendung nach dem Tarifvertrag vom 24. November 1964 bei dessen Weitergeltung zugestanden hätte, erhält der Lehrling (Anlernling) die Zuwendung für das Jahr 1968 nach Maßgabe des vorgenannten Tarifvertrages. § 1 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 gilt.

δ 6

Inkrafttreten und Laufzeit

Dieser Tarifvertrag wird erstmals zu Weihnachten 1968 angewendet. Er kann zum 30. Juni eines jeden Jahres, frühestens zum 30. Juni 1973, schriftlich gekündigt werden.

Stuttgart, den 6. November 1968

--- MBl. NW. 1968 S. 1838.

203304

Tarifvertrag vom 6. November 1968 zur Änderung des Tarifvertrages vom 24. November 1964 über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4150 — 1.3 — IV/1 — u. d. Innenministers II A 2 — 11.33 — 15146/68 — v. 7. 11. 1968

A.

Nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte vom 24. November 1964, bekanntgegeben durch den Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 4. 12. 1964 (SMBl. NW. 203304) geändert worden ist, geben wir bekannt.

Tarifvertrag vom 6. November 1968 zur Anderung des Tarifvertrages vom 24. November 1964 über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Offentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —,

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft

— Bundesvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

Einziger Paragraph

Der Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte vom 24. November 1964 wird mit folgenden Anderungen und Ergänzungen mit Wirkung vom 1. Juli 1968 wieder in Kraft gesetzt:

- In § 1 Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort "Medizinalassistent" das Wort "oder" durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort "Praktikant" die Worte ". Lernschwester und Lernpfleger oder Schülerin und Schüler in der Krankenpflegehilfe" eingefügt.
- 2. § 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Zuwendung beträgt — unbeschadet der Absätze 2 und 3 —

im Jahre 1968 40 v. H., in den Jahren 1969 und 1970 50 v. H., vom Jahre 1971 an 662/3 v. H.

der Vergütung (§ 26 Abs. 1 und 2 BAT) mit Ausnahme des Kinderzuschlags, die dem Angestellten für den Monat September zustand oder zugestanden hätte, wenn er gearbeitet hätte."

- b) Absatz 1 Unterabsatz 4 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - aa) Buchstabe o erhält folgende Fassung:
 - "o) Zulagen
 - aa) zu den Vergütungsgruppen IV b, IV a, II b und II a des Unterabschnittes I und zur Vergütungsgruppe II a des Unterabschnittes VI des Teils III Abschnitt C (Angestellte des Flugsicherungsdienstes bei der Bundesanstalt für Flugsicherung),
 - bb) zu den Vergütungsgruppen I b und I a des Teils III Abschnitt E (Technische Luftfahrzeugführer im Bereich des BMVtdq)

der Anlage 1 a zum BAT in der für den Bereich des Bundes und den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder geltenden Fassung."

- bb) Es wird folgender Buchstabe r angefügt:
 - "r) Zulagen nach der Fußnote zur Vergütungsgruppe V c des Teils I der Anlage 1 a zum BAT in der für den Bereich des Bundes und den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder geltenden Fassung."
- c) In Absatz 2 wird jeweils das Wort "Wochengeld" durch das Wort "Mutterschaftsgeld" ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - aa) Unterabsatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: "Die Zuwendung nach den Absätzen 1 bis 3 erhöht sich

im Jahre 1968 um 20,— DM, in den Jahren 1969 und 1970 um 25,— DM, vom Jahre 1971 an um 30.— DM

für jedes Kind, für das dem Angestellten für den Monat September bzw. für den nach Absatz 1 Unterabsatz 2 oder 3 maßgebenden Monat Kinderzuschlag zustand oder zugestanden hätte, wenn er gearbeitet hätte."

bb) In Unterabsatz 1 Satz 2 wird das Wort "Wochengeld" durch das Wort "Mutterschaftsgeld" ersetzt. cc) Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

"Beträgt die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit des Angestellten weniger als drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten, so erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Unterabsatz 1

im Jahre 1968 um 15,— DM, in den Jahren 1969 und 1970 um 18.75 DM, vom Jahre 1971 an um 22,50 DM."

dd) Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

"Steht dem Angestellten nach § 31 Abs. 1 BAT in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 BBesG bzw. den entsprechenden Vorschriften der Länderbesoldungsgesetze für ein Kind nur der halbe Kinderzuschlag zu oder steht ihm nach § 31 Abs. 3 BAT für ein Kind nur ein Teil des Kinderzuschlags zu, so erhöht sich die Zuwendung statt um die Beträge nach den Unterabsätzen 1 und 2

im Jahre 1968 um 10,— DM, in den Jahren 1969 und 1970 um 12,50 DM, vom Jahre 1971 an um 15,— DM."

- 3. § 5 wird gestrichen.
- 4. § 6 wird § 5 und erhält folgende Fassung:

"§ 5

Inkrafttreten und Laufzeit

Dieser Tarifvertrag wird erstmals zu Weihnachten 1968 angewendet. Er kann zum 30. Juni eines jeden Jahres, frühestens zum 30. Juni 1973, schriftlich gekündigt werden."

Stuttgart, den 6. November 1968

В.

Abschn. B des Gem. RdErl. d. Finanzministers und d. Innenministers v. 4. 12. 1964 (SMBl. NW. 203304) wird wie folgt geändert:

- In Nr. 7 Zu § 2 Abs. 2 wird in den Sätzen 1 und 3 jeweils das Wort "Wochengeld" durch das Wort "Mutterschaftsgeld" ersetzt.
- In Nr. 8 Zu § 2 Abs. 4 wird im 2. Unterabsatz das Zitat "LBesG 60" durch das Zitat "LBesG 65" ersetzt.
- 3. In Nr. 10 Zu § 4 wird der 2. Unterabsatz gestrichen.
- Nr. 11 wird gestrichen.
- 5. Nr. 12 wird Nr. 11.

- MBI. NW. 1968 S. 1838.

203314

Tarifvertrag vom 6. November 1968

zur Änderung des Tarifvertrages vom 24. November 1964 über die Gewährung einer Zuwendung an Arbeiter des Bundes und der Länder

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4250 — 1 — IV 1 — u. d. Innenministers — II A 2 — 11.33 — 15146:68 — v. 7. 11. 1968

Δ

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der mit dem Gem. RdErl. v. 4. 12. 1964 (SMBl. NW. 203314) bekanntgegebene Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Arbeiter des Bundes und der Länder vom 24 November 1964 geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt.

Tarifvertrag vom 6. November 1968

zur Änderung des Tarifvertrages vom 24. November 1964 über die Gewährung einer Zuwendung an Arbeiter des Bundes und der Länder

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Offentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

Einziger Paragraph

Der Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Arbeiter des Bundes und der Länder vom 24. November 1964 in der Fassung des Änderungstarifvertrages vom 1. April 1968 wird mit folgenden Änderungen und Ergänzungen mit Wirkung vom 1. Juli 1968 wieder in Kraft gesetzt:

- In § 1 Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort "Anlernling" das Wort "oder" durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort "Praktikant" die Worte ", Lernschwester und Lernpfleger oder Schülerin und Schüler in der Krankenpflegehilfe" eingefügt.
- 2. § 2 erhält folgende Fassung:

8 2

Höhe der Zuwendung

(1) Die Zuwendung beträgt — unbeschadet der Absätze 2 und 3 —

im Jahre 1968 40 v. H.

- a) des 191fachen Tabellenlohnes zuzüglich der Lohnzulagen im Sinne des § 48 Abs. 2 Buchst. a MTB II/ MTL II,
- b) von zwei Dritteln des 191fachen Zuschlages nach § 48 Abs. 3 MTB II/MTL II.
- c) der Sozialzuschläge nach den jeweiligen Lohntarifverträgen,

in den Jahren 1969 und 1970 50 v. H.

- a) des 187fachen Tabellenlohnes zuzüglich der Lohnzulagen im Sinne des § 48 Abs. 2 Buchst. a MTB II. MTL II.
- b) von zwei Dritteln des 187fachen Zuschlages nach § 48 Abs. 3 MTB II/MTL II,
- c) der Sozialzuschläge nach den jeweiligen Lohntarifverträgen.

vom Jahre 1971 an 662/3 v. H.

- a) des 183fachen Tabellenlohnes zuzüglich der Lohnzulagen im Sinne des § 48 Abs. 2 Buchst. a MTB II/ MTL II,
- b) von zwei Dritteln des 183fachen Zuschlages nach § 48 Abs. 3 MTB II: MTL II,
- c) der Sozialzuschläge nach den jeweiligen Lohntarifverträgen.

Erhält der Arbeiter einen Gesamtpauschallohn, in dem die in § 48 Abs. 3 MTB II/MTL II genannten Lohnzuschläge ganz oder teilweise berücksichtigt sind, treten an die Stelle des jeweiligen Betrages nach Satz 1 Buchst. b zwei Drittel des Betrages, der im Jahre 1968 den 191fachen, in den Jahren 1969 und 1970 den 187fachen, vom Jahre 1971 an den 183fachen Tabellenlohn des Arbeiters übersteigt, gegebenenfalls zuzüglich zwei Dritteln im Jahre 1968 des 191fachen, in den Jahren 1969 und 1970 des 187fachen, vom Jahre 1971

an des 183fachen Zuschlages nach § 48 Abs. 3 MTB II.' MTL II, soweit die Lohnzuschläge nicht in dem Gesamtpauschallohn enthalten sind. Maßgebend ist die Lohnhöhe am 1. September. Für Arbeiter, deren regelmäßige Arbeitszeit nach § 15 MTB II. MTL II und den Sonderregelungen hierzu im Jahre 1968 mehr als 44 Stunden, in den Jahren 1969 und 1970 mehr als 43 Stunden, vom Jahre 1971 an mehr als 42 Stunden wöchentlich beträgt, tritt an die Stelle der Zahl 191 (1969 und 1970: 187, ab 1971: 183) die entsprechende Stundenzahl; bei ihrer Ermittlung ist § 18 Abs. 2 MTB II. MTL II anzuwenden. Bruchteile einer Stunde. die sich bei der Berechnung nach Satz 4 ergeben, werden auf eine volle Stunde aufgerundet. Hat sich die regelmäßige Arbeitszeit des Arbeiters während des Kalenderjahres geändert, ist die im Monat September geltende regelmäßige Arbeitszeit maßgebend.

In den Fällen des Jahreszeitenausgleichs nach § 15 Abs. 3 MTB II/MTL II gelten nur die Sätze 1 bis 5. In den Fällen der Nr. 4 Abs. 1 SR e I MTB II/Nr. 4 Abs. 1 SR 2 c MTL II und der Nr. 2 Abs. 1 SR 2 i MTB II/Nr. 2 Abs. 1 SR 2 h MTL II ist die regelmäßige Arbeitszeit des Monats September maßgebend.

Ist der Arbeiter im Monat September nicht vollbeschäftigt gewesen, tritt an die Stelle der Zahl 191 (1969 und 1970: 187, ab 1971: 183) die der arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit entsprechende Stundenzahl.

Für Arbeiter, deren Arbeiterverhältnis später als am 1. September begründet worden ist, ist die Lohnhöhe am Ersten des Kalendermonats maßgebend, an dem erstmals das Arbeiterverhältnis bestanden hat. Für die regelmäßige Arbeitszeit — bei nichtvollbeschäftigten Arbeitern für die arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit — ist der Kalendermonat maßgebend, der mit dem Ersten dieses Kalendermonats beginnt.

Bei Saisonarbeitern, die im Monat September nicht im Arbeiterverhältnis gestanden haben, tritt an die Stelle des Monats September der letzte volle Kalendermonat, in dem das Arbeiterverhältnis vor dem Monat September bestanden hat. Hierbei ist die Lohnhöhe am Ersten des Kalendermonats maßgebend. Unterabsatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

Hat der Arbeiter im Monat September überwiegend im Gedinge oder Akkord gearbeitet, tritt an die Stelle der Beträge nach Unterabsatz 1 Satz 1 Buchst. a und b im Jahre 1968 der 191fache, in den Jahren 1969 und 1970 der 187fache, vom Jahre 1971 an der 183fache Durchschnittsverdienst (§ 48 Abs. 5 MTB II/MTL II) — mit Ausnahme der Zeitzuschläge, der auf die Arbeitsstunde im Monat September entfallen ist. Unterabsatz 1 Sätze 4 bis 6 und Unterabsatz 2 gelten entsprechend.

Bei Arbeitern, die unter die SR 2 c MTB II fallen, sind der Tabellenlohn und die Lohnzulage maßgebend. die dem Arbeiter bei Verwendung im Inland unter Zugrundelegung der Ortsklasse 1 zugestanden hätten.

- (2) Hat der Arbeiter nicht während des gesamten Kalenderjahres Bezüge von demselben Arbeitgeber aus einem der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Rechtsverhältnisse oder während eines dieser Rechtsverhältnisse Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz erhalten, vermindert sich die Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den der Arbeiter weder Bezüge aus einem der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Rechtsverhältnisse zu demselben Arbeitgeber noch während eines dieser Rechtsverhältnisse Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz erhalten hat.
- (3) Bruchteile von Pfennigen, die sich bei der Berechnung nach den Absätzen 1 und 2 ergeben, werden abgerundet.
- (4) Die Zuwendung nach den Absätzen 1 bis 3 erhöht sich

im Jahre 1968 um 20,— DM, in den Jahren 1969 und 1970 um 25.— DM, vom Jahre 1971 an um 30,— DM

für jedes Kind, für das dem Arbeiter für den Monat September bzw. für den nach Absatz 1 Unterabsatz 4 oder 5 maßgebenden Monat Kinderzuschlag zustand oder zugestanden hätte, wenn er gearbeitet hätte. Dies gilt auch für Kinder, für die dem Arbeiter nach § 1 Abs. 8 der Tarifverträge betr. Kinderzuschläge vom 3. Juni 1964/26. Mai 1964 in den Fassungen der Tarifverträge vom 13./14. Mai 1968 oder der Arbeiterin wegen des Bezugs von Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz kein Kinderzuschlag zusteht.

Bei einer regelmäßigen wöchentlichen Beschäftigung

im Jahre 1968

von weniger als durchschnittlich 33 Stunden erhöht sich die Zuwendung statt um 20,— DM nach Unterabsatz 1

um 15,— DM, wenn die regelmäßige wöchentliche Beschäftigung durchschnittlich zwischen 22 und 33 Stunden liegt, ohne 33 Stunden zu erreichen,

um 10.— DM bei einer regelmäßigen wöchentlichen Beschäftigung von weniger als durchschnittlich 22 Stunden,

in den Jahren 1969 und 1970

von weniger als durchschnittlich 32 Stunden 15 Minuten erhöht sich die Zuwendung statt um 25,— DM nach Unterabsatz 1

um 18.75 DM, wenn die regelmäßige wöchentliche Beschäftigung durchschnittlich zwischen 21 Stunden 30 Minuten und 32 Stunden 15 Minuten liegt, ohne 32 Stunden 15 Minuten zu erreichen,

um 12,50 DM bei einer regelmäßigen wöchentlichen Beschäftigung von weniger als durchschnittlich 21 Stunden 30 Minuten,

vom Jahre 1971 an

von weniger als durchschnittlich 31 Stunden 30 Minuten erhöht sich die Zuwendung statt um 30,— DM nach Unterabsatz 1

um 22,50 DM, wenn die regelmäßige wöchentliche Beschäftigung durchschnittlich zwischen 21 Stunden und 31 Stunden 30 Minuten liegt, ohne 31 Stunden 30 Minuten zu erreichen,

um 15.— DM, bei einer regelmäßigen wöchentlichen Beschäftigung von weniger als durchschnittlich 21 Stunden.

Steht dem Arbeiter nach § 1 Abs. 1 der Tarifverträge betr. Kinderzuschläge vom 3. Juni 1964/26. Mai 1964 in den Fassungen der Tarifverträge vom 13./14. Mai 1968 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 BBesG bzw. der entsprechenden Vorschriften der Länderbesoldungsgesetze für ein Kind nur der halbe Kinderzuschlag zu oder steht ihm nach § 1 Abs. 7 der vorgenannten Tarifverträge für ein Kind nur ein Teil des Kinderzuschlages zu, erhöht sich die Zuwendung statt um die Beträge nach den Unterabsätzen 1 und 2

im Jahre 1968 um 10,— DM, in den Jahren 1969 und 1970 um 12,50 DM, vom Jahre 1971 an um 15,— DM.

(5) Gehört der Beschäftigungsort (§ 26 Abs. 2 MTB II) des unter den Geltungsbereich der SR 2 c MTB II fallenden Arbeiters am 1. Dezember zu einem anderen Währungsgebiet als dem der Deutschen Mark, wird § 2 Abs. 2 BBesG entsprechend angewendet.

Protokolinotizen:

- 1. Absatz 1 Satz 1 gilt auch
 - a) für die Monatslöhner im Sinne des Tarifvertrages zur Anpassung des Tarifrechts für Arbeiter des Bundes im Saarland an den Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes (MTB II) vom 25. März 1964,
 - b) für die Monatslöhner im Sinne der Anlage 1 zum Tarifvertrag zu § 73 MTL II vom 23. Februar 1964.
- Der leistungsabhängige Zuschlag nach § 5 des Tarifvertrages über die Ausführung von Arbeiten im Leistungslohnverfahren im Bereich der SR 2 a MTB II (Gedingerichtlinien) gilt als Lohnzulage im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Buchst. a.
- 3. Für den Bereich der SR 2 g MTL II tritt an die Stelle des § 48 Abs. 3 MTL II die Nr. 7 Abs. 2 SR 2 g MTL II.
- 3. § 5 wird gestrichen.
- 4. § 6 wird § 5 und erhält folgende Fassung:

§ 5

Inkrafttreten und Laufzeit

Dieser Tarifvertrag wird erstmals zu Weihnachten 1968 angewendet. Er kann zum 30. Juni eines jeden Jahres, frühestens zum 30. Juni 1973, schriftlich gekündigt werden.

Stuttgart, den 6. November 1968

В.

Abschnitt B des Gem. RdErl. v. 4. 12. 1964 (SMBl. NW. 203314) wird wie folgt geändert:

- In Nummer 3 Buchst. b ist das Datum 10. Dezember 1959 durch das Datum 10. Februar 1965 zu ersetzen.
- 2. Nummer 3 Buchst. c erhält folgende Fassung:
 - c) Für Arbeiter, deren regelmäßige Arbeitszeit nach § 15 MTL II und den Sonderregelungen hierzu im Jahre 1968 mehr als 44 Stunden, in den Jahren 1969 und 1970 mehr als 43 Stunden, vom Jahre 1971 an mehr als 42 Stunden wöchentlich beträgt, ist die entsprechende Stundenzahl wie folgt zu errechnen:

regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit \times 52

12

 In Nummer 4 werden die Worte "Die Nrn. 7 bis 11" ersetzt durch die Worte "Die Nummern 7 bis 10".

C.

Der im ersten Satz des Tarifvertrages genannte Änderungstarifvertrag vom 1. April 1968 ist nicht veröffentlicht worden. Der Tarifvertrag hatte nur Änderungen zum Inhalt, die sich aus der Verkürzung der allgemeinen 1egelmäßen Arbeitszeit vom 1. Januar 1969 an auf 43 Stunden wöchentlich und vom 1. Januar 1971 an auf 42 Stunden wöchentlich ergeben. Die Änderungen sind bei der Neufassung des § 2 dieses Tarifvertrages berücksichtigt.

-- MBI. NW. 1968 S. 1839.

II.

Landtag Nordrhein-Westfalen — Sechste Wahlperiode (ab 1966) —

TAGESORDNUNG

für die 45., 46. und 47. Sitzung (33. Sitzungsabschnitt) des Landtags Nordrhein-Westfalen am Dienstag, dem 3. Dezember, Mittwoch, dem 4. Dezember, und Donnerstag, dem 5. Dezember 1968, in Düsseldorf, Haus des Landtags

Beginn der Plenarsitzungen jeweils 10.00 Uhr vormittags

Nummer der				
Tages- ordnung	Druck- sache	Inhalt	Bemerkungen	
		I. Gesetze		
!		a) Gesetze in 2. Lesung		
1	1004 820 939 988	Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1969 (Haushaltsgesetz 1969)	Beratung aller Einzel- pläne; dazu: Drucksachen Nrn. 991 bis 100	
		in Verbindung damit:	<u> </u> 	
	1011 867	Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses über die mittelfristige Finanzplanung des Landes Nordrhein-West- falen für die Jahre 1968 bis 1970		
		und		
	1012 896	Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses über den Antrag der Fraktion der CDU betr. Entwurf des Haus- haltsgesetzes 1969 — Drucksache Nr. 820 —		
		sowie mittelfristige Finanzplanungen des Landes Nord- rhein-Westfalen — Drucksachen Nrn. 561 und 867 —		
2	1005 821	Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindever- bänden für das Rechnungsjahr 1969 (Finanzausgleichsgesetz 1969 — FAG 1969)		
3	980	Entwurf eines Gesetzes zur Neugliederung des Landkrei- ses Herford und der kreisfreien Stadt Herford	und 3. Lesung	
į		Berichterstatter: Abg. Dr. Möcklinghoff (CDU)		
4	989 700	Entwurf eines Gesetzes zur Anderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen		
		in Verbindung damit:		
	701	Entwurf eines Gesetzes über den Landtagsbeauftragten für Verwaltungskontrolle		
		Berichterstatter: Abg. Schulze-Stapen (CDU)		
		b) Gesetze in 1. Lesung		
5	979	Fraktionen der SPD, CDU und FDP:	ļ	
		Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Abgeordneten des Landtags Nord- rhein-Westfalen	: : : !	

Numm	er der	:	
Tages- ordnung	Druck- sache	Inhalt	Bemerkungen
6 :	1018	Fraktionen der SPD und FDP:	
:		Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Anderung des Gesetzes über die Finanzierung der öffentlichen Schulen (Schulfinanzgesetz)	
7	987	Regierungsvorlage:	
ļ		Entwurf eines Gesetzes über den Zusammenschluß der Gemeinden Eggersheim, Eschweiler über Feld, Frauwül- lesheim, Hochkirchen, Irresheim, Nörvenich, Oberbolheim. Poll und Rath bei Nörvenich, Landkreis Düren	
8 :	1009	Regierungsvorlage:	
:		Entwurf eines Gesetzes über den Zusammenschluß der Gemeinden des Amtes Roetgen, Landkreis Monschau	
9	1010	Regierungsvorlage:	
i !		Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeinde- grenze zwischen der kreisfreien Stadt Leverkusen und der Stadt Opladen, Rhein-Wupper-Kreis	
		II. Anträge	
10	975	Fraktion der CDU:	
j		Neufestsetzung des Wahlalters und des Wählbarkeits- alters	
11	983	Fraktion der CDU:	
	000	Rechts- und Linksradikalismus im Lande Nordrhein-Westfalen	
		III. Petitionen	
12		Beschlüsse zu Petitionen — Übersicht Nr. 25 —	



Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf. Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf, Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14.— DM. Ausgabe B 15.20 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 . Mehrwertsteuer.